

Amt 62  
Ka

Dem  
**Werkausschuss**  
in **öffentlicher** Sitzung  
vorgelegt

## **Dienstanweisung für die Werkleitung - Beschluss**

### **SACHVERHALT**

Im Rahmen des Organisationsentwicklungsprozesses zur Gründung des Eigenbetriebs „Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau“ soll in Ergänzung zur Betriebssatzung eine Dienstanweisung für die Werkleitung erlassen werden.

Der Stadtrat wurde in der Sitzung am 23.10.2014, im Rahmen des Sachstandsberichts zum Umsetzungsprozess, bereits über die Notwendigkeit informiert.

In der Dienstanweisung für die Werkleitung ist geregelt über welche Angelegenheiten der Werkleiter zu entscheiden hat und welche Angelegenheiten durch die Fachbereichsleiter für Ihren Fachbereich entschieden werden können. Insbesondere die Abwicklung von genehmigten Investitionen, sachliche und rechnerische Rechnungsprüfung, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs, die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften, der Materialeinsatz und die Durchführung von Sofortmaßnahmen im Störfall gehören zu den Angelegenheiten der Fachbereichsleiter. Darüber hinaus wird in der Dienstanweisung geregelt, dass der jeweilige Fachbereichsleiter für die Bewirtschaftung der im Wirtschaftsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, sowie die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall zuständig ist. Nach interner Prüfung wurde der im Entwurf vom Oktober 2014 enthaltene Betrag von 5.000 € auf 10.000 € angepasst.

Dem Fachbereichsleiter des Fachbereichs „Betriebswirtschaft/ Verwaltung“ werden in seiner Funktion als Kaufmännischer Leiter zusätzliche „Richtlinienkompetenzen“ bzgl. der kaufmännischen Organisation des Eigenbetriebs eingeräumt. Unser Berater, Herr Dr. Weber, vom BKPV hat die Inhalte der Dienstanweisung bereits im vergangenen Jahr der Lenkungsgruppe vorgestellt. Die Lenkungsgruppe hat die Themen diskutiert und kleinere Änderungsvorschläge eingebracht. Alle Änderungen sind in dem aktuellen Entwurf in der Anlage unterstrichen dargestellt.

### **Beschlussvorschlag:**

**Der Werkausschuss beschließt die Dienstanweisung für die Werkleitung.**

Lindau, den 14.01.2015

Kattau  
Werkleiter

### **Anlage**

Entwurf der Dienstanweisung für die Werkleitung

**Dienstanweisung für die Werkleitung der Garten- und Tiefbaubetriebe (GTL)  
gem. Beschluss des Werkausschusses vom 22.01.2015**

Aufgrund Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Lindau „Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau“ (GTL im Folgenden) vom 24.10.2014 wird durch den Werkausschuss gem. § 5 Abs. 3 Ziff. 1 der Werkleitung der GTL nachstehende Dienstanweisung erlassen.

**§1  
Gliederung der GTL**

- (1) Die GTL gliedern sich wie folgt:
- Fachbereich Betriebswirtschaft/ Verwaltung
  - Fachbereich Mobilitätsplanung
  - Fachbereich Straßen- und Gewässerbau
  - Fachbereich Abwasserwirtschaft
  - Fachbereich Stadtgärtnerei
  - Fachbereich Städtische Betriebe
- (2) Jeder Fachbereich wird vorbehaltlich der Letztentscheidungskompetenz des Werkleiters von einem Fachbereichsleiter verantwortlich geführt. Die Fachbereichsleiter werden vom Werkausschuss bestellt. Der Fachbereichsleiter Betriebswirtschaft, Verwaltung ist gleichzeitig kaufmännischer Leiter.
- (3) Der Werkleiter nimmt im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen die Geschäftsverteilung vor. Er kann von Fall zu Fall den einzelnen Fachbereichen weitere Aufgaben zuweisen und Sonderaufträge erteilen.

**§ 2  
Entscheidungsbefugnisse**

- (1) Der Werkleiter entscheidet über
- alle wichtigen Fragen,
  - öffentliche Stellungnahmen,
  - Art, Ansatz und Abwicklung von Investitionen,
  - die Übertragung von Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnissen an Mitarbeiter,
  - den Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit der Personalvertretung,
  - die innerbetriebliche Organisation der GTL,
  - den Erlass von Dienstanweisungen,
  - Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes bis zu 10 % des Ansatzes, höchstens jedoch bis zu 50.000 €,
  - erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV) bis zu einem Betrag von 50.000 €,
  - Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen

- Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € nicht überschreitet,
- Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000 € überschreiten,
  - Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes bis zu einem Gegenstandswert von 100.000 € im Einzelfall,
  - Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 € im Einzelfall,
  - Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess) bzw. die Einlegung eines Rechtsmittels bis zu einem Streitwert von 10.000 €,
  - Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 8 mittlerer Dienst (Amtsinspektor), bei Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 8 nach TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt sowie von Auszubildenden und Praktikanten,
  - Gewährung von Gehaltsvorschüssen im Rahmen der geltenden Bestimmungen,
  - Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
  - Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
  - Abschluss von Versicherungsverträgen,
  - Abschluss von sonstigen Verträgen, soweit sie nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
  - Zu erhaltende Spenden, wenn der Betrag 5.000 € nicht übersteigt; bei einem Betrag über 5.000 € und bei zu gewährenden Spenden muss im Werkausschuss darüber entschieden werden,
  - Genehmigung zur Benutzung von Dienstfahrzeugen für private Zwecke gegen Entgelt,
  - Genehmigung von Dienstreisen,
  - Genehmigung von Urlaubsanträgen,
  - Abschluss von Bezugs- und Entsorgungsverträgen im betriebsüblichen Umfang,
  - Abschluss von Verträgen mit Sondereinleitern im betriebsüblichen Umfang,
  - Ausstellung von Zeugnissen,
  - Stundungen bis zu einem Wert von 20.000 € im Einzelfall.

Im Rahmen dieser Entscheidungsbefugnisse vertritt der Werkleiter die Stadt Lindau nach außen.

(2) Die Fachbereichsleiter entscheiden für ihren Fachbereich über

- Abwicklung von genehmigten Investitionen,
- Bewirtschaftung der im Wirtschaftsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, sowie Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall,
- Genehmigung von Urlaubsanträgen,
- sachliche und rechnerische Rechnungsprüfung,
- Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes,
- den Erlass von Arbeitsanweisungen,
- die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften,
- den Materialeinsatz,
- die Durchführung von Sofortmaßnahmen in Störungsfällen.

- (3) Der kaufmännische Leiter führt die Finanzbuchhaltung der GTL selbständig und eigenverantwortlich, soweit dies nicht die in § 2 Abs. 1 festgelegten Belange berührt. Somit entscheidet der kaufmännische Leiter über die kaufmännische Organisation des Eigenbetriebs (Richtlinienkompetenz), insbesondere über die
- Federführung bei der Wirtschaftsplanerstellung,
  - Festlegung von Kalkulationsgrundsätzen,
  - Definition der kaufmännischen Abwicklung der Geschäftsvorfälle, insbesondere für
    - o finale Rechnungsprüfung (Skontierung etc.)
    - o Fakturierung
    - o Mahnwesen,
  - Festlegung von Kontierungsrichtlinien,
  - Verantwortung für Berichtswesen,
  - Verantwortung für Jahresabschlusserstellung.

### **§ 3 Stellvertretung**

- (1) Der Werkausschuss bestellt einen Fachbereichsleiter zum Stellvertretenden Werkleiter. Ausgenommen von der Stellvertretung ist die Befugnis für kassenwirksame Anordnungen.
- (2) Bei kassenwirksamer Anordnung bis 40.000 € im Einzelfall wird der Werkleiter vom Kaufmännischen Leiter vertreten. In dessen Verhinderungsfall bzw. dessen eigenen Fachbereichsangelegenheiten geht die Vertretungsbefugnis auf den in Abs. 1 genannten Stellvertretenden Werkleiter über, soweit dieser nicht selbst betroffen ist. Kassenwirksame Anordnungen über 40.000 € kann im Vertretungsfalle nur der Oberbürgermeister vornehmen.
- (3) Der Werkleiter zeichnet ohne Beifügung eines Zusatzes, der Stellvertretende Werkleiter mit dem Zusatz „in Vertretung“ = i.V..

### **§ 4 Schlussbestimmungen**

- (1) Es sind auf jeden Fall beide Geschlechter gemeint, auch wenn die Dienstanweisung lediglich eine der beiden Formen verwendet.
- (2) Diese Dienstanweisung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Lindau, 23.01.2015

Dr. Gerhard Ecker  
Oberbürgermeister